

Versicherungstipps

# Hub- und Gabelstapler im Betrieb

Das universellste innerbetriebliche Fahrzeug ist sicher der Hub- oder Gabelstapler. Er entlastet den Menschen bei seiner Arbeit, ist jedoch eine zusätzliche Unfallquelle. Wie gestaltet sich der Versicherungsschutz?

■ Von Christoph Meier

Nicht eingelöste Motorfahrzeuge (z.B. Gabelstapler) dürfen nur ausserhalb des öffentlichen Verkehrs eingesetzt werden. Gemäss Art. 1, Abs. 2 der Verkehrsregelverordnung (VRV) sind alle Strassen öffentlich, die nicht ausschliesslich dem privaten Gebrauch dienen.

## Öffentliche Strasse

Damit der vom Gesetzgeber gewollte Schutz gewährleistet ist, wird der Begriff «öffentliche Strasse» in der Praxis weit ausgelegt.

■ So sind als Strassen nicht nur eigentliche Verkehrswege zu betrachten, sondern auch andere Flächen, auf denen zirkuliert wird, insbesondere Parkplätze, Vorplätze von Häusern usw. Die Eigentumsverhältnisse spielen dabei keine Rolle.

Nicht öffentlich sind daher nur Verkehrsflächen, die durch ein entsprechendes Benützungsverbot oder durch Abschränkung als nicht öffentlich deutlich erkennbar gemacht wurden, beispielsweise umzäumtes, gut gekennzeichnetes Betriebsareal.

## Ausnahmebewilligungen

Nach den Bestimmungen der Verkehrsversicherungsverordnung (abgekürzt: VVV) kann die zuständige Behörde in zwei besonderen Fällen Ausnahmebewilligungen erteilen: Es handelt sich um Strassenbaumaschinen und den werkinternen Verkehr auf öffentlichen Strassen. Strassenbaumaschinen können gemäss Art. 32 VVV ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder verwendet werden für Arbeiten auf Strassen, die dem Verkehr nicht völlig verschlossen sind, sofern eine entsprechende Versicherungsbestätigung erbracht wird.

## Geteilte Betriebsareale

Muss für den Fahrverkehr zwischen benachbarten Teilen eines Fabrik- oder Werkbetriebs die öffentliche Strasse benutzt werden, so kann die kantonale Behörde gemäss Art. 33 VVV dem Unternehmer die Verwendung von Motorfahrzeugen ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder gestatten, sofern eine Versicherungsbestätigung erbracht wird.

■ Derartige Bewilligungen werden für Betriebe erteilt, deren Betriebsareal zu beiden Seiten einer öffentlichen Strasse liegen.

■ Ein werkinterner Verkehr in Längsrichtung kann bewilligt werden, soweit die Strasse dem Areal des Betriebs entlang verläuft.

■ Längere Strecken, insbesondere zwischen zwei räumlich völlig getrennten Betrieben, können jedoch nicht als werkinterner Verkehr betrachtet werden.

Die Bewilligung wird nur für Arbeitsfahrzeuge und Motorkarren erteilt, jedoch nicht



**Nicht eingelöste Motorfahrzeuge (z.B. Gabelstapler) dürfen nur ausserhalb des öffentlichen Verkehrs eingesetzt werden. Für die Outdoor-Nutzung auf einem frei zugänglichen Firmenareal ist eine Sonderbewilligung (kantonale Motorfahrzeugkontrolle) erforderlich.**

Wer haftet bei Drittschäden?		
Tatbestand	Schadenerledigung	Versicherungsschutz
Schaden ausserhalb des öffentlichen Verkehrs	Betriebshaftpflicht-Versicherung	Betriebshaftpflicht-Versicherung
Schaden innerhalb des öffentlichen Verkehrs	Nationaler Garantiefonds gemäss SVG 76, Abs. 1	<b>Achtung: keine Deckung! Regress auf Fehlbaren</b>
Schaden im Rahmen der Sonderregelungen gemäss Art. 32 und 33 VV	Betriebshaftpflicht-Versicherung	Betriebshaftpflicht-Versicherung
Schaden ausserhalb der bestehenden Sonderbewilligungen gemäss Art. 32 und 33 VV	Betriebshaftpflicht-Versicherung, sofern Nachweis ausgestellt, sonst gemäss Art. 76 SVG	<b>Achtung: keine Deckung! Regress auf Fehlbaren</b>

- Dabei ist ein Katasterplan im Doppel einzureichen, auf denen der Übergang über die Strassen und/oder der Aktionsradius des Staplers einzuzeichnen sind.
- Ebenso ist ein Waagschein der Vorder- und Hinterachse des Staplers beizulegen.

**3** Man lasse sich von seinem Betriebshaftpflicht-Versicherer eine graue Versicherungskarte ausstellen und reiche alle Unterlagen bei der Motorfahrzeugkontrolle ein

**Drittschäden durch nicht eingelöste Motorfahrzeuge: Schadenbehandlung, Versicherungsschutz.**

für andere Motorfahrzeuge, weil diese ihrer Natur nach für Transporte auf längeren Strecken bestimmt sind.

**Kausalhaftung**

Auch für Schäden durch nicht eingelöste Motorfahrzeuge gilt die strenge Kausalhaftung nach SVG, so dass sich bei Drittschäden die Frage stellt, wer für die Schadenbehandlung zuständig ist und ob dafür Versicherungsschutz besteht. Ob im konkreten Fall Fahrzeuge einzulösen sind, entscheidet allein die zuständige kantonale Behörde. Die Hand-

habung in der Praxis stellt die Tabelle «Wer haftet bei Drittschäden?» (oben) dar.

**Nützliche Hinweise**

**1** Wer über verkehrstaugliche Fahrzeuge (d.h. mit Lampen, Hupe, Blinker, Rückfahrlichter usw. versehen) verfügt, sollte sie sinnvollerweise einlösen.

**2** Wer Arbeitsfahrzeuge auf einem frei zugänglichen Firmenareal benutzt, muss bei der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle schriftlich eine Sonderbewilligung einholen.

Tabelle: www.gwp.ch

**AUTOR**

Christoph Meier (51), Betriebsökonom HWW und eidg. dipl. Versicherungsfachmann, ist CEO und Delegierter des Verwaltungsrates der GWP Insurance Brokers AG mit Niederlassungen in Basel, Luzern, St.Gallen und Zürich. GWP Insurance Brokers AG ist einer der marktführenden Versicherungsbroker der Schweiz mit einem internationalen Netzwerk über die Muttergesellschaft DaimlerChrysler Financial Services und als Schweizer Exklusiv-Mitglied bei Assurex-Global sowie in der Funk-Alliance.

Tel. 071 226 80 80  
Fax 071 226 80 00  
christoph.meier@gwp.ch

**ONLINE**  
[www.gwp.ch](http://www.gwp.ch)